



## **Satzung Hören ohne Barriere-HoB e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Hören ohne Barriere-HoB" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stade.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung barrierefreier Teilnahme Zivilbeschädigter und behinderter Menschen im öffentlichen Leben (§ 52 Abs.2 Nr.10 AO). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  1. Förderung des Einbaus von Hörhilfen in Museen, Theatern, Kliniken, Vortragswesen, Kinos, Kirchen sowie in anderen kulturellen und öffentlichen Einrichtungen.
  2. Bereitstellung von Kommunikationsanlagen und Aufklärung über Hilfsmittel, die geeignet sind, den hörgeschädigten Teilnehmern die gebotenen akustischen Informationen - Teilhabe am öffentlichen Leben - verständlich zu machen.
  3. Kontaktpflege zu Ärzten, Schwerhörigenvereinen, Akustikern, Selbsthilfegruppen, Behindertenbeauftragten und Verbänden, die bei der Verwirklichung des Zwecks unterstützen können.
  4. Einflussnahme auf das barrierefreie Planen und Bauen für Hörgeschädigte im öffentlichen, im kirchlichen und auch im privaten Bereich.
  5. Informationen über hörgeschädigtengerechte Veranstaltungen und Einrichtungen.
  6. Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den 'Bund der Schwerhörigen e.V. Hamburg' zwecks Verwendung für die Förderung hörgeschädigter Menschen.

Seite [- 1 -]



(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, geschäftsfähige und juristische Person werden. Minderjährige können mit Zustimmung der Sorgeberechtigten Mitglied werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angabe enthalten, ob der Antragsteller selbst hörgeschädigt ist.

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Den Mitgliedern bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitrags-schulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.



## § 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
5. Schlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 9 Der Beirat

(1) Zur Beratung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie werden vom Vorstand berufen.



(2) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Verwirklichung seiner Aufgaben. Er begleitet den Vorstand in konzeptionellen Fragen und bei der Planung und Aufnahme neuer Projekte.

(3) Als Mitglieder des Beirates sind Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie solche Personen zu berufen, die über Sachkenntnisse im Hinblick auf die Ziele des Vereins verfügen. Mitglieder des Beirates können Vereinsmitglieder oder Dritte sein.

(4) Ein Beiratsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt

(5) Beiratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein

(6) Der Beirat übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar im ersten Halbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Rechnungsprüfers
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Vereins

(3) Die Mitglieder der Hauptversammlung werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(4) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.



(5) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(6) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins bedürfen einer 2/3- Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(8) Die Versammlung entscheidet über die Form der Stimmenabgabe durch Beschluss (geheim, schriftlich, durch Heben des Armes etc.).

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

(2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.04.2011 errichtet. Die vorstehende Satzung wurde am 10.05.2011 in § 10 Abs.5 und Abs.9 geändert.

Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte am 20.07.2011 beim AG Tostedt unter der VR Nr. 200584.